## Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

## Änderung vom 16. September 1998

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

T

Die Verordnung vom 17. Januar 1961<sup>1</sup> über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 85bis Abs. 1

<sup>1</sup> Arbeitgeber, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Krankenversicherungen, öffentliche und private Fürsorgestellen oder Haftpflichtversicherungen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vorschussleistungen erbracht haben, können verlangen, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe ihrer Vorschussleistung verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Vorbehalten bleibt die Verrechnung nach Artikel 20 AHVG<sup>2</sup>. Die bevorschussenden Stellen haben ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen.

П

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

16. September 1998 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti Der Bundeskanzler: Couchepin

9884

1 SR **831.201** 2 SR **831.10** 

1998-0022 2581